

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 62/2011, die am 27. April 2011 vom Landtag Steiermark beschlossen worden ist, wurde § 47a Abs. 4 dahingehend geändert, dass der Beschluss der paritätischen Kommission über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise einstimmig und jährlich zwischen 1. September und 30. November zu erfolgen hat.

Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist § 47a Abs. 7 Stmk. BHG.

2. Inhalt:

Die Verordnung betreffend paritätische Kommission und Schlichtungsstelle nach dem StBHG, LGBL. Nr. 82/2008 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 19/2010, soll daher in folgenden Punkten geändert werden:

- Die erste Sitzung jeden Jahres findet zwischen 15. September und 30. September statt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Novelle entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzlichen Kosten.